

Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
c/o Rechenzentrum Universität Würzburg



Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Über mich

**Stabsstelle IT-Recht
für die bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen**

*c/o Rechenzentrum Universität Würzburg
Rechenzentrum Julius-Maximilians-Universität Würzburg*

Zuvor u.a. wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Rechnerbetriebsgruppe der Juristischen Fakultät

IT-Support, IT-(Rechts)-Kurse

Rechtsassessor - Volljurist

Wahlstation in Manchester UK
Eversheds LLP

Rechtsinformatikzertifikat
Ludwig-Maximilians-Universität München

Zertifizierter Informationssicherheitsbeauftragter
Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

Datenschutzbeauftragter einer kleineren Kanzlei
Lehrbeauftragter für IT-Recht Hochschule Coburg WS 2017/2018



Agenda

Daten in der Forschung

Kategorien personenbezogener Daten

Verfügung über Daten

- Schutz von Eingriffen durch Dritte

- Urheberrecht
- Datenträgerschutz
- Persönlichkeitsrecht
- Strafrechtlicher Schutz

- Datenverträge

- Datensubjekte
- Forschungsgemeinschaften
- Projektförderung

Verantwortung für die Daten durch

- Forschungseinrichtung
- Forschende
- Risiken für Datenempfänger

Kontrolle der Daten ...

- ... einzeln und selbstständig
- ... gemeinsam für das Projekt
- ... durch Betroffene

Dieser Vortrag stellt meine persönliche Meinung dar mit Tipps für die Praxis. Er ersetzt nicht Forschungsarbeiten zu diesen Themen.



Ich darf personenbezogene Daten verarbeiten

Art. 11 BayEGovG

(1) Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden, die in den Anwendungsbereich des Teils 1 fallen, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

§ 100 TKG

(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter ... erheben und verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

§ 13 Abs. 7 TMG

...

Art. 32 DSGVO

...



Pseudonym


Hier aufgelöst von Fleißigen aus der Bibliothek

Der Kampf um die Rechtswissenschaft

Von
Gnaeus Flavius

1. und 2. Tausend.

Darf man das?



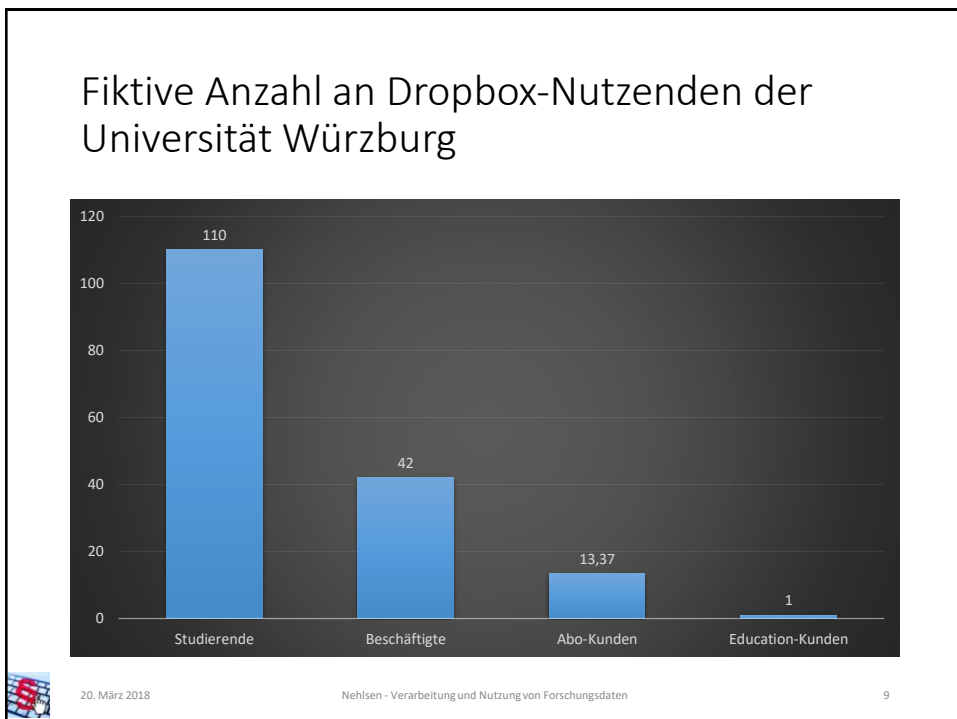
Heidelberg 1906
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

*K
230
-K 36
K 35 x
1906*

20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

6



Personenbezogenen Daten in der Forschung

Was ist mit den personenbezogen Daten über die Forschenden

- Urheberpersönlichkeitsrecht schafft Selbstbestimmung
- Manche Arbeiten leben von der Anonymität oder dem Pseudonym ihrer Urheber

Forschung mit personenbezogenen Daten

- Identifizierte Betroffene
- Identifizierbare Betroffene

Beispiele:

IP-Adressen, Browserverlauf, Handschriften, Pseudonyme

Forschung ohne personenbezogene Daten

- Echte anonyme Daten
- Statistische Daten, sofern hinreichend große Schwellwerte vorhanden



Daten in wissenschaftlicher Forschung

Forschung kann auch kommerziell sein!

Aber wohl nicht jede Forschung ist auch wissenschaftlich!

Einwilligung kann sich statt auf einen Zweck auf einen Forschungsbereich beziehen!

→ Aber Absicherung durch ethische Standards erforderlich.

Beispiel: Videos von Patienteninterviews auf Lernplattformen

→ Erfasst Forschung auch Lehre?

→ Betroffene Einwilligungsfähig?

→ Einwilligung oft nur gegen über Universitätsklinikum nicht aber gegenüber der Universität

→ Verfügt die Lernplattform über ausreichende Datensicherheit?



Datenbanken

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Schematische oder methodische Anordnung
- Bereitstellen

Wesentliche Investition

→ Finanziell oder Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie

Wer investiert ist Datenbank(mit-)hersteller!

Schutz für Vorarbeiten?



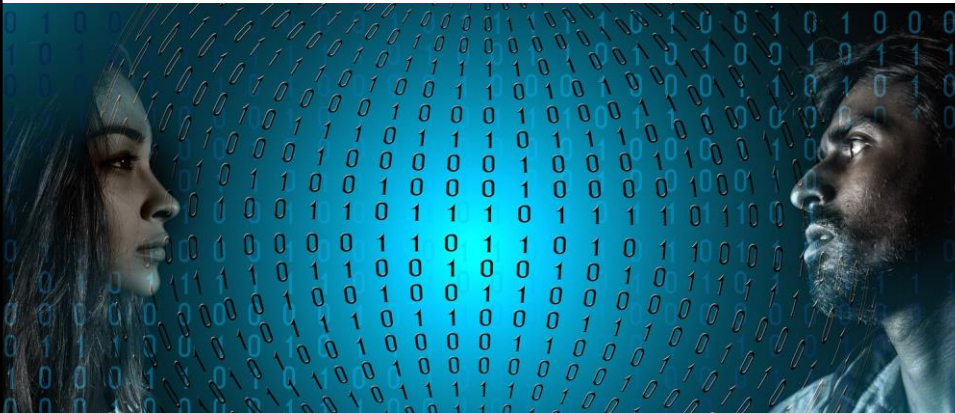
20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

16



Datenschutz über Persönlichkeitsschutz?



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

19

Das Computergrundrecht

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008

- 1 BvR 370/07 -

- 1 BvR 595/07 -

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Ausschöpfen der Möglichkeiten des „Computergrundrechts“

- Übertragbar als Ergänzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht
- Schützt die Integrität und Vertraulichkeit
- Aber Verfügbarkeit nicht mit erfasst



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

20

Auswirkungen

- Verkehrssicherungspflichten z.B. bei Updates
- Pflicht zu Sicherheitsupdates
- Haftungsausschluss für deliktisches Handeln schwierig

Erweiterung, wenn auch Schutz des Datenbestandes als solchem

- Vorteil auch temporäres Verfügbarkeitsverlust geschützt
- Einfacher Einsatz als Sicherungsmittel



Verträge über Datenbestände



Kein Datenschutzvorfall?

bingbing / CORY DOCTOROW / 11:02 AM MON MAR 19, 2018

Facebook insists that Cambridge Analytica didn't "breach" data, but "misused" it, and they're willing to sue anyone who says otherwise

Cambridge Analytica whistleblower: 'We spent \$1m harvesting millions of Facebook profiles'

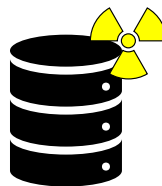


20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

24

Risiken für Datenempfänger



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

25

Risiken für Datenempfänger

Erhalt von Datensätzen mit identifizierten Betroffenen

- Besteht eine Rechtsgrundlage die Daten zu empfangen?
- Informationspflicht gegenüber den Betroffenen

Erhalt von Datensätzen mit identifizierbaren Betroffenen oder anonymisierten Datensätzen

- Bestehen gesetzliche Verbote Daten zusammen zuführen?
Beispiel: § 100 Abs. 1 S. 5 TKG, § 15 Abs. 3 S. 3 TMG
- Können andere eigene Datenquellen die Pseudonymisierung aufheben?
 - Meldepflichtiger Datenschutzvorfall?
 - außer Rechtsgrundlage zum Empfang personenbezogener Daten besteht
 - Informationspflicht gegenüber den Betroffenen



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

26

Wer trägt den Hut mit Verantwortung?



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

27

Wer trägt Verantwortung für Forschungsprojekte?

- Leitung trägt nach außen die Verantwortung, wenn Forschung im Namen der Universität und im Rahmen der eigenen Aufgaben erfolgt
- Einrichtung und Forschende können tragen gemeinsam nach außen die Verantwortung, wenn Forschung in Nebentätigkeit erfolgt, die auch im Interesse der Einrichtung erfolgt
- Forschende tragen selbstständig die Verantwortung, wenn Forschung in sonstiger Nebentätigkeit erfolgt
- Förderer je nach Nutzung der Forschungsergebnisse



Kontrolle durch einen einzigen Verantwortlichen

Festlegung von Zweck der Datenverarbeitung
Umsetzung der Datensicherheit

Offenlegung der Daten durch einen Verantwortlichen

- im Rahmen einer Auftragsverarbeitung
Beispiel: TUM speichert die Daten im MWN Storage
- oder mit (anderer) rechtlicher Grundlage
Beispiel: Einwilligung umfasst auch die Offenlegung
Weitergabe von Daten Teilnehmender zur Abrechnung



Gemeinsam verantwortliche Stelle

- Gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung
- Festlegung des Zweckes
- Festlegung der Mittel
- Transparente Vereinbarung
 - Informationspflichten
 - Erfüllung der Betroffenenrechte
 - Datensicherheit
- Zur Verfügung stellen der Vereinbarung

Optional:

Festlegen einer Anlaufstelle



Kontrolle der Daten durch Betroffene

- Möglichkeit der Nutzung des gemeinsamen Anlaufpunktes
- Informationspflichten können durch einen Verantwortlichen für alle anderen Verantwortlichen erfüllt werden
- Gleiches gilt für die Erfüllung der Betroffenenrechte

Aber immer auch Wahrnehmung der Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen einzeln möglich!



Mustervereinbarung für eine gemeinsam verantwortliche Stelle

- ✓ Wir bieten ein gemeinsames Portal für ... an.
- ✓ Wir das sind
- ✓ Unsere Datenschutzbeauftragten sind ...
- ✓ Folgende Zwecke: ...
- ✓ Als Mittel zur Datenverarbeitung setzen wir ... ein.
Die Konzeption für „Privacy by design“ setzt ... um.
Datenschutzfreundliche Voreinstellungen setzt ... um.
- ✓ Die Umsetzung der Datensicherheit, das Melden von Sicherheitsvorfällen und die Benachrichtigung der Betroffenen verantwortet ...
- ✓ Die Informationspflichten sind über die Webseite des Portal und mit Anlegen eines Accounts für die Betroffenen verfügbar.
Die Ausgestaltung verantwortet ...
- ✓ Das Recht auf Datenübertragbarkeit setzt um.
- ✓ Als Anlaufstelle können Sie sich an ... unter wenden. Dies hindert jedoch nicht Geltendmachung der Betroffenenrechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen.
- ✓ Diese Vereinbarung wird unter veröffentlicht.



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

32

Ausschnitt aus der Datenschutzerklärung

Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte

Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) ist **keine eigenständige Hochschule**, sondern als **Verbundinstitut** eine **gemeinsame Einrichtung der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften** des Freistaates Bayern. Die Vereinbarung können Sie hier abrufen: _____

Satzungsmäßig ist als Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern bestimmt:

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert
Luitpoldstr. 5, 96052 Bamberg
Kontakt: Telefon: 0951 863-3800
E-Mail: [info\[at\]vhb.org](mailto:info[at]vhb.org)

Ihre Anlaufstelle für Fragen des Datenschutzes ist:

vhb-Technik
Luitpoldstr. 5, 96052 Bamberg
Telefon +49 951 863 3840,
E-Mail [technik\[at\]vhb.org](mailto:technik[at]vhb.org)

Eine Liste der verantwortlichen Stellen, Kontaktinformation und ihrer gesetzlichen Vertreter finden sie hier:

Dort finden Sie auch die Kontaktinformationen zu den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stellen.



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

33

Vorschlag zum BayDSG

Art. 25 Abs. 3 BayDSG

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten veröffentlichen, wenn

- a) die betroffene Person eingewilligt hat,
- b) die betroffene Person länger als zwei Jahre verstorben ist,
- c) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeit-geschichte unerlässlich ist,
- d) die personenbezogenen Daten bereits zuvor offensichtlich rechtmäßig offengelegt worden sind,
- e) andere gesetzlichen Vorschriften dies vorsehen.

Soweit es mit den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar ist, sind die personenbezogenen Daten nur ohne Möglichkeit der Identifizierung von betroffenen Personen zu veröffentlichen. Genetischen Daten sowie Gesundheitsdaten dürfen abweichend von S.1 nur mit Einwilligung veröffentlicht werden. Die betroffenen Personen sind zudem mit ihrer Einwilligung auch über Risiken und mögliche Auswirkungen für Verwandte und Nachkommen aufzuklären.



Fazit

Schutz der Daten vor Dritten

- Daten sind wohl auch ohne gesetzgeberische Änderungen fast lückenlos geschützt
- Die vermeintlichen Schutzlücken kann das Computergrundrecht schließen

Verwertung der Daten

- Nutzen Sie Ihre Vertragsfreiheit
- Kennen Sie Ihre Datenbestände

Verantwortung für die Daten

- Gemeinsame Verantwortung ermöglicht faire Aufgabenverteilung
- Transparenz ist Trumpf



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

Johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten. Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).



20. März 2018

Nehlsen - Verarbeitung und Nutzung von Forschungsdaten

36